

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt die Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen wie folgt Stellung:

Seitens der Autobahn GmbH bestehen vorläufig keine Bedenken zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplan NRW. Grundsätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei der Ausweisung und Steuerung der Flächen zu berücksichtigen sind. Hierbei ist in der detaillierten Planung darauf zu achten, dass Planungskollisionen mit Vorhaben der Straßenbauverwaltung zu vermeiden sind. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Erweiterung von bestehenden Bundesfernstraßen weiterhin möglich ist.

Durch die künftig geplanten Entwicklungen dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs durch spätere Nutzungen wie z.B. Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Bei Windenergieanlagen muss eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch die bestehenden Sicherheitsrisiken wie Eisabwurf, die Gefahr durch das Herabfallen von Anlageteilen, Brandgefahr etc. ausgeschlossen werden. Photovoltaikanlagen sowie alle weiteren Beleuchtungsanlagen/Lichtquellen/Reflexionsquellen sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, das gilt auch für die Bauphase.

Die Betreiber der Anlagen sind seitens der Genehmigungsbehörde explizit auf die potenziellen Gefahren hinzuweisen. Es dürfen nur funktionssichere technische Anlagen zum Einsatz kommen, die regelmäßig fachkundig geprüft, gewartet und kontrolliert werden. Ich weise hier ausdrücklich darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden kann. Bei der Projektierung der Windkraftanlagen sind daher möglichst großzügige Abstände zur Autobahn unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, Abstände einzelner Windkraftanlagen maßgeblich der Höhe so zu bemessen, dass der Abstand größer ist als die Nabenhöhe (N) zuzüglich des Durchmessers des Rotorblattes (R) multipliziert mit dem Faktor 1,5.  $(N+R) \times 1,5 =$

Mindestabstand des Fußes der Windkraftanlage zum befestigten Rand der Bundesautobahn (gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend (vgl. Anlage 2.7/10 Ziffer 2 Runderlass des MBV vom 08.11.2006: Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW, sowie VV TB NRW vom 08.12.2018 [aktuelle Ausgabe Juni 2019]; Anlage A 1.2.8/6 Ziffer 2.)).

Wir bitten um Beteiligung in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Freundliche Grüße